

*Ergebnisbericht der Ausschüsse Lebensversicherung und Actuarial Data Science*

# Bestandsmigration in der Lebensversicherung

---

Köln, 20. September 2024

## Präambel

Die gemeinsame Arbeitsgruppe *Bestandsmigration in der Lebensversicherung* der Ausschüsse Lebensversicherung und Actuarial Data Science der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.<sup>1</sup>

## Zusammenfassung

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen, die im Rahmen einer Bestandsmigration auftreten können. Er bietet Aktuaren einen Überblick zu den aktuariellen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und dem Controlling einer Migration eines Lebensversicherungsbestandes.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>2</sup>

## Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch die Ausschüsse Lebensversicherung und Actuarial Data Science am 20. September 2024 verabschiedet worden.

---

<sup>1</sup> Die Ausschüsse danken der Arbeitsgruppe *Bestandsmigration in der Lebensversicherung* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Sven Grönewäller (Leitung), Silke Banzhaf, Dr. Mark-Roman Feodoria, Dmytro Furer, Vjaceslavs Geveilers, Stefan Griep, Thorsten Hanßmann, Gerald Heger, Axel Helmert, Lena Höpken, Felix Hübner, Bartłomiej Maciaga, Dr. Helmut Morgenroth, Dr. Christian Nagel, Dirk Nötzel, Mathias Ott, Johannes Renfordt, Heike Richter, Claudia Schmidt, Nadja Schnell, Barbara Winter, Dr. Frank Witte-  
mann.

<sup>2</sup> Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Rahmenbedingungen an Migrationen</b>	<b>5</b>
2.1. Wichtige Stakeholder einer Migration	5
2.2. Regulatorische Anforderungen	5
2.2.1. BaFin	5
2.2.2. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)	6
2.2.3. Verantwortlicher Aktuar	6
2.2.4. Wirtschaftsprüfer	7
<b>3. Darstellung des klassischen Migrationsprozesses</b>	<b>8</b>
3.1. Tarifeinstellungen und Tarifumstellungen	8
3.1.1. Tarifeinstellungen im Zielsystem	8
3.1.2. Tarifumstellungen	9
3.2. Datenanalyse, -vorbereitung und -mapping	12
3.2.1. Datenanalyse des zu migrierenden Bestandes	12
3.2.2. Datenmapping	13
3.2.3. Eingabe- und Ausgabeparameter	13
3.3. Migrationsverfahren	13
3.3.1. Voraussetzungen und Abgrenzungen	14
3.3.2. Migrationsstichtag und Migrationstermin	14
3.3.3. Zugangsfunktionalität	14
3.3.4. Garantiewerte	15
3.4. Geschäftsvorfälle im Zielsystem	16
3.4.1. Definition	16
3.4.2. Mögliche Unterscheidungen von Geschäftsvorfällen	16
3.4.3. Informationsquellen zu Geschäftsvorfällen	17
3.4.4. Praktische Fragestellungen im Kontext einer Migration	17
3.5. Aktuarielles Migrationscontrolling	18
3.5.1. Zielsetzung	18
3.5.2. Abweichungsanalyse im Controllingprozess	19

# 1. Einleitung

Viele Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland stehen vor der Herausforderung ihre Bestandsführungssysteme zu modernisieren und die Bestände aus unterschiedlichsten Altsystemen zu migrieren. Damit verbunden ist eine Breite an fachlichen, methodischen und technologischen Fragestellungen, die häufig einen Grundsatzcharakter haben. Einzelne Aspekte des Migrationsprozesses werden in verschiedenen Veröffentlichungen behandelt.<sup>3</sup>

Diese Unterlage bietet eine Orientierungshilfe entlang der aktuellen Marktpraxis. Innovative Methoden, die zwar zurzeit in der Diskussion, aber noch keine gängige Praxis bei Migrationen sind, werden in dieser Unterlage noch nicht betrachtet. Unter innovativen Methoden verstehen wir beispielsweise Methoden auf der Grundlage von Künstlicher Intelligenz. Die Arbeitsgruppe „Bestandsmigration in der Lebensversicherung“ plant eine separate Veröffentlichung zu diesen Methoden.

Die Stakeholder im Migrationsprozess unterliegen jeweils regulatorischen Anforderungen, die ihre Rolle im Prozess definieren. Die Belange der Versicherungsnehmer werden extern durch die BaFin, intern vom Verantwortlichen Aktuar vertreten. Der Verantwortliche Aktuar stellt darüber hinaus sicher, dass die Regelungen des VAG zur Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen eingehalten werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt durch den Wirtschaftsprüfer, der sich unter anderem mit wesentlichen Änderungen an den IT-Systemen, zu denen eine Migration zweifelsfrei zählt, befasst.

Im klassischen Migrationsprozess wird für jeden zu migrierenden Tarif zwischen einer vollständigen Implementierung und einer Tarifumstellung unterschieden. In beiden Fällen werden im Zielsystem geeignete Tarife benötigt. Die Vertragsdaten sind bei der Migration so zu übernehmen, dass im Zielsystem ein korrekter, konsistenter Vertrag hergestellt wird. Dafür müssen die relevanten, für die Migration notwendigen, versicherungstechnischen Daten identifiziert, deren Qualität geprüft und eine Abbildung dieser Daten auf die versicherungstechnischen Daten des Zielsystems beschrieben werden. Bei der Durchführung der Migration ist es von großer Bedeutung, dass sich bei der Übernahme in das Zielsystem Leistungen, Beiträge und Deckungskapitale des Kunden nicht unangemessen ändern. Dem Kunden garantierte Werte müssen nach der Migration mindestens gehalten werden. Des Weiteren muss die weitere Bearbeitung des Bestandes im Zielsystem sichergestellt werden, also die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen. Das aktuarielle Migrationscontrolling dient dazu, die Korrektheit der Migration nachzuweisen.

---

<sup>3</sup> Z. B. Convista (<https://www.convista.com/impulse/branche/versicherungswirtschaft/migrationsprojekt/>), Der Aktuar 1/2021 ([https://www.viadico.com/files/custom\\_uploads/Inhalte\\_Portfolio/Publikationen/Der\\_Aktuar\\_1\\_2021\\_72\\_viadico.pdf](https://www.viadico.com/files/custom_uploads/Inhalte_Portfolio/Publikationen/Der_Aktuar_1_2021_72_viadico.pdf)), V. Reichenbach et al., Praxishandbuch IT Projekte in Versicherungsunternehmen, *Projekt „Ein Vorgehensmodell für Datenmigrationen*, Verlag Versicherungswirtschaft, S. 85 – 120, 2011

## 2. Rahmenbedingungen an Migrationen

### 2.1. Wichtige Stakeholder einer Migration

Bei einer Migration werden bestehende Versicherungsverträge in ein neues Verwaltungssystem überführt. Für den Erfolg dieses Migrationsvorhabens trägt der Gesamtvorstand die Verantwortung. Die wichtigsten Stakeholder neben diesem sind die Vertragspartner dieser Verträge, also die Kunden in ihrer Rolle als Versicherungsnehmer bzw. Versorgungsanwärter (im Folgenden: VN). Die Interessen der VN werden im Migrationsprozess von den Stakeholdern BaFin, Verantwortlicher Aktuar, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder vertreten. Weitere wichtige Stakeholder einer Migration sind CEO, CFO, Datenschutzbeauftragter, Interne Revision / Konzernrevision und Steuerabteilung.

In diesem Ergebnisbericht fokussieren wir uns in den folgenden Abschnitten auf die regulatorischen Anforderungen an diese Stakeholder aus aufsichtsrechtlicher, handelsrechtlicher und vertragsrechtlicher Sicht. Dabei betrachten wir die Stakeholder BaFin, Verantwortlicher Aktuar und Wirtschaftsprüfer etwas genauer.

### 2.2. Regulatorische Anforderungen

#### 2.2.1. BaFin

Ein Migrationsvorhaben stellt immer eine wesentliche Änderung der IT-Systeme dar. Daher ist die BaFin – auch unabhängig von inhaltlichen Änderungen – in jedem Fall über eine geplante Migration zu informieren.

Inhaltlich sind die Anforderungen der Finanzaufsicht allgemeiner Natur. Als Generalnorm wird Folgendes akzeptiert:

- Keine Schlechterstellung der VN,
- Leistung und Beitrag bleiben (in der Regel) gleich.

Keine Schlechterstellung der VN impliziert, dass auch eine übermäßige Besserstellung der betroffenen VN nur im Einzelfall akzeptiert wird, wenn daraus keine unangemessene Belastung für das (Gesamt-) Kollektiv resultiert. Diese muss im Zweifelsfall durch das Versicherungsunternehmen gegenüber der BaFin nachgewiesen werden. Eine unangemessene Belastung des Gesamtkollektivs ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Besserstellung vollständig aus Aktiarmitteln finanziert wird.

Zum Beispiel könnte in einem Business Case dargelegt werden, dass eine Besserstellung für einen (Teil-) Bestand kostengünstiger als die exakte Umsetzung ist.

Um die Auswirkungen der Bestandsmigration auf versicherungsmathematische Berechnungen bewerten zu können, ist es sinnvoll, das Migrationsvorhaben allgemein zu beschreiben, die betroffenen Bestände zu nennen und tarifspezifische Änderungen einschließlich ihrer Wirkung auf die nicht von der Bestandsmigration betroffene Bestände zu erläutern.

Die Bestandsmigration darf zu keiner Schlechterstellung der betroffenen Versicherungsnehmer führen, daher fordert die BaFin grundsätzlich, dass nach einer Bestandsmigration sichergestellt ist, dass

- die garantierte Prämie für den Versicherungsnehmer in unveränderter Höhe bestehen bleibt,
- die garantierten Versicherungsleistungen inkl. der Leistungen aus bereits unwiderruflich zugewiesenen Überschussanteilen zu jedem Zeitpunkt des planmäßigen Verlaufs des Versicherungsvertrages erhalten bleiben (insbesondere Erlebensfallsumme, Todesfallsumme, Alters- bzw. Hinterbliebenenrente, Barrente bzw. Prämienbefreiung im Berufsunfähigkeits- bzw. Pflegefall, Versicherungssumme der Unfallzusatzversicherung, Bonusleistungen),

- die dem Versicherungsnehmer zugesagten Garantiewerte zu jedem Zeitpunkt des planmäßigen Verlaufs des Versicherungsvertrages erhalten bleiben (insbesondere Rückkaufswert, prämienfreie Versicherungssumme, Kapitalabfindung),
- der Stand des Ansammlungsguthabens erhalten bleibt,
- die einzelvertragliche Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung erhalten bleibt,
- bei Ausübung von Optionen, die vertraglich mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurden oder rechtlich bestehen, keine Benachteiligung erfolgt,
- die Leistungen aus der künftigen Überschussbeteiligung nicht systematisch sinken und
- die den betroffenen Tarifen zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen unverändert ihre Gültigkeit behalten.

### 2.2.2. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die Generalnorm leitet sich insbesondere aus den folgenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ab:

- Grundsätze der Prämienkalkulation und Gleichbehandlung (§ 138)
- Grundsätze für die Berechnung der Deckungsrückstellung (§ 141)
- Mitteilungen zu Tarifen des deregulierten Bestandes (§ 143)
- Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften auch für
  1. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 172)
  2. Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen (§ 38)
- Genehmigte Geschäftspläne für vor dem 29.7.1994 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge (regulierter Bestand / Altbestand) gelten weiter (§ 336)
  3. Änderungen sind genehmigungspflichtig (§ 12)
  4. Voraussetzung für Genehmigung: ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten (§ 138)

### 2.2.3. Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar beaufsichtigt im deregulierten Versicherungsmarkt die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Er stellt dabei sicher, dass die Grundsätze des § 138 VAG zur Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen eingehalten werden.

Diese Aufgabe erfüllt der Verantwortliche Aktuar auch im Zuge einer Bestandsmigration zur Wahrung der Belange der Versicherten und im Hinblick auf die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen.

Er bewertet die Einhaltung der hierzu erlassenen Grundsätze nach den Regelungen des VAG, des HGB und den darauf erlassenen Rechtsverordnungen, vornehmlich der DeckRV.

Der Verantwortliche Aktuar ist ein wichtiger Stakeholder im Rahmen der Migration. In der Praxis ist er jedoch nicht zwingend der aktuarielle Projektleiter. In solchen Fällen ist der Verantwortliche Aktuar geeignet einzubeziehen.

Über die Kernaufgaben des Verantwortlichen Aktuars hinaus muss das Unternehmen allgemein sicherstellen, dass Änderungen an versicherungsmathematischen Berechnungen im Rahmen einer Bestandsmigration im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen und regulatorischen Anforderungen stehen.

Bestimmte Auswirkungen der Bestandsmigration auf versicherungsmathematische Berechnungen können im Falle des deregulierten Neubestands anzeigepflichtig oder im Falle des regulierten Alt-

bestands genehmigungspflichtig sein. Es kann sinnvoll sein, das Migrationsvorhaben in einer Migrationsmitteilung bzw. in einem Migrationsgeschäftsplan zu dokumentieren und zusammen mit Änderungsmitteilungen bzw. Anträgen auf Geschäftsplanänderungen bei der BaFin einzureichen.

Die BaFin hält eine Einbindung des Verantwortlichen Aktuars bei diesen Themen für geboten.

#### 2.2.4. Wirtschaftsprüfer

Alle Versicherungsunternehmen haben unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB prüfen zu lassen (§ 341k HGB). Ohne diese Prüfung kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten (Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB).

Dazu gehört auch die Berichterstattung über die Einführung von neuen Bestandsführungssystemen bei Lebensversicherungsunternehmen und die damit zusammenhängenden IT-Projekte einschließlich Migration.

Das ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Nr. 8 PrüfV (Prüfungsberichterverordnung). Demnach ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet über wesentliche Änderungen in den IT-Systemen zu berichten, wobei die entsprechenden IT-Projekte im Prüfungsbericht darzustellen sind.

Der Umfang der Berichterstattung im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers hat der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen (§ 2 PrüfV); bei den vorgenommenen Beurteilungen sind die aufsichtlichen Vorgaben zu den einzelnen Bereichen zu beachten, die Beurteilungen des Wirtschaftsprüfers sind nachvollziehbar zu begründen.

Da der Wirtschaftsprüfer auch über aufsichtsrechtliche Verstöße zu berichten hat (§ 5 PrüfV), muss er sicherstellen, dass der Verantwortliche Aktuar die versicherungsmathematische Bestätigung nach Maßgabe des § 2 AktuarV abgeben wird und so dementsprechend keine Einwendungen seitens des Verantwortlichen Aktuars zu erheben sind.

Für den regulierten Bestand wird sich der Wirtschaftsprüfer dabei vergewissern, dass ein ordentliches Verfahren zur Einholung der Genehmigung für alle betroffenen Geschäftspläne / Tarife bei der BaFin läuft und eine positive Entscheidung zu erwarten ist bzw. vorliegt.

Für den deregulierten Bestand wird sich der Wirtschaftsprüfer vergewissern, wie der Verantwortliche Aktuar und weitere Verantwortliche zu ihren Urteilen kommen und diese prüferisch hinterfragen und zu validieren versuchen.

Die versicherungsmathematische Bestätigung des Verantwortlichen Aktuars entbindet den Wirtschaftsprüfer dabei nicht von seinen Prüfungspflichten. Die Begründung zu § 25 RechVersV führt hierzu aus:

*„Die in § 11a Abs. 3 Nr. 2 VAG [§ 141 Abs. 5 Nr. 2 VAG n.F.] enthaltene Bestimmung, der zufolge ein mit der Berechnung der DR beauftragter VA unter der Bilanz zu bestätigen hat, dass die Berechnung der DR den gesetzlichen Vorschriften entspricht, berührt die Verantwortlichkeit des APr. [Abschlussprüfers] nach Handelsrecht nicht.“*

Den IT-gestützten Teil wird man in der Regel gemäß den üblichen Grundsätzen für Datenmigrationen prüfen. Oft werden Änderungen hinsichtlich der Berechnungsformeln oder der Rechnungsgrundlagen vorgenommen oder es wird komplett auf einen neuen Tarif (Zieltarif) umgestellt. In diesem Fall sind die Ergebnisse vor und nach der Migration in der Regel nicht direkt abstimmbare. Deshalb ist in diesen Fällen neben einer Prüfung der IT auch eine aktuarielle Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit der neuen Formeln, Rechnungsgrundlagen oder des Zieltarifes durchzuführen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob die tatsächlichen vertraglichen Verpflichtungen auch nach der Migration noch korrekt im System abgebildet werden.

### 3. Darstellung des klassischen Migrationsprozesses

In diesem Kapitel wird das derzeit üblicherweise in der Praxis durchgeführte klassische Migrationsvorgehen dargestellt. Dabei wird auf den Umgang mit Tarifen und Vertragsdaten ebenso eingegangen wie auf Migrationsverfahren und Geschäftsvorfälle. Außerdem werden relevante Aspekte eines Migrationscontrollings beschrieben.

Ein Migrationsvorhaben ist überwiegend ein großes IT- und Transformationsprojekt, in dem eine Vielzahl von Themen auch zur IT und zum Projektmanagement bedacht werden muss. Auf diese Aspekte wollen wir in dieser Unterlage jedoch nicht im Detail eingehen, sondern uns stattdessen auf die aktuariellen Aspekte einer Migration beschränken. Die in den einzelnen Abschnitten genannten Punkte dienen dabei ggf. auch als eine Art Checkliste, welche Themen bedacht werden sollten, ohne dass in jedem Fall eine allgemeingültige Antwort zur Lösung gegeben werden kann. Wir beginnen mit dem wichtigen Aspekt der Tarife und deren Umsetzung, bevor wir dann auf Geschäftsvorfälle, die eigentliche Migration und Datentransformation eingehen.

#### 3.1. Tarifeinstellungen und Tarifumstellungen

Im Rahmen von Migrationsprojekten sind im Zielsystem Produkte und Tarife zu implementieren, die die versicherungstechnischen Berechnungsvorschriften für die aufzunehmenden Verträge definieren. Dabei kann es auch zu Tarifumstellungen kommen, bei denen besondere Aspekte beachtet werden müssen.

##### 3.1.1. Tarifeinstellungen im Zielsystem

Als Vorbereitung für die Migration sind im Zielsystem die notwendigen Tarife zu implementieren, d. h. es muss zunächst für jeden einzelnen Quelltarif ein passender Tarif<sup>4</sup> im Zielsystem definiert werden.

Sämtliche Maßnahmen zur Anpassung bzw. Erweiterung des Zielsystems sollten sich an Prämissen orientieren, welche sowohl eine kosteneffiziente Umsetzung als auch eine kosteneffiziente, vertrags- und gesetzeskonforme Verwaltung nach Migration gewährleisten. Nachfolgend sind die zwei möglichen Prämissen formuliert, deren konkrete Ausprägungen abhängig vom jeweiligen Projektkontext auszugestalten sind.

- Führendes Zielsystem

Die Abbildung von Tarifen, Prozessen und Funktionalitäten orientiert sich grundsätzlich an der im Zielsystem vorhandenen (technischen) Systematik unter Beachtung der mit den Versicherungsnehmern getroffenen Vereinbarungen. Der Fokus liegt hierbei auf effizienten Kern-Versicherungsprozessen unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Geforderte zusätzliche Funktionalitäten werden auf Basis von Business Cases priorisiert, welche den Umsetzungsaufwand gegen die erwartete Effizienzsteigerung abwägen und selbstverständlich auch die mit dem Kunden bestehenden Vereinbarungen beachten. Dabei sollten auch alternative Wege der Abbildung der Kundenvereinbarungen in die wirtschaftliche Betrachtung gezogen werden.

Falls Abweichungen von den formulierten Regeln vorgenommen werden, bedürfen diese formaler Entscheidungswege. Dadurch wird ein strukturiertes Vorgehen erreicht.

- Führendes Quellsystem

---

<sup>4</sup> Das Wort „Tarif“ wird je nach Bestandsführungssystem unterschiedlich verwendet. So definieren manchmal unterschiedliche Kostensätze bereits einen neuen Tarif, teilweise sind diese nur Parameter innerhalb eines Tarifs. Es sollte daher zu Beginn eines Migrationsverfahrens klargestellt werden, was mit „Tarif“ gemeint ist.

Im Gegensatz zum oben Beschriebenen werden im Quellsystem vorhandene Systematiken und Praktiken bei der Migration übernommen und das Zielsystem an die Quelle angelehnt. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich hier beispielsweise dadurch, dass alte Standmitteilungen weiterhin zu pflegen sind. Dafür gibt es voraussichtlich weniger systembedingte Abweichungen in mathematischen Werten und bezüglich der Außendarstellung gegenüber dem Kunden.

Möglich ist auch eine Kombination aus beiden Prämissen, beispielsweise die Dokumente (z. B. Standmitteilungen) analog dem Quellsystem aufzubauen, die technische Vertragsführung jedoch am Zielsystem zu orientieren. Bei einer solchen Mischung ist jedoch darauf zu achten, dass die Prämissen widerspruchsfrei und kompatibel zueinander sind.

Inhaltlich ergibt sich eine Vielzahl an Themen, die bei der Zielsystemerweiterung eine Rolle spielen. Die nachfolgende Darstellung ist nicht zwingend vollständig und kann durch weitere Punkte ergänzt werden.

Im Rahmen des Tarifmapping wird geprüft, welche Tarife im Zielsystem existieren und wie sich diese ggf. aus den Tarifen des Quellsystems ableiten. Anschließend wird analysiert, ob hilfreiche Tarifzusammenlegungen durchführbar sind. Effizienzsteigerungen und Vereinfachungen sind nicht immer trivial, aber beispielsweise durch Tarifumstellungen und Speicherung von zu erreichenden Garantiewerten möglich. Abgrenzungskriterien sind klar zu definieren. Beispielsweise ist in Abhängigkeit von der gewählten Modellierung im Zielsystem zwischen Produkt, Tarif und (Tarif-)Variante zu unterscheiden.

Im Bestand zukünftig nicht mehr relevante Produktfeatures sind als Kandidaten für eine Nicht-Umsetzung zu identifizieren, zu dokumentieren und von der Implementierung im Zielsystem auszuklammern.

Nach der Identifikation von zu erwartenden verfahrensbedingten oder technischen Unterschieden zwischen Quell- und Zielsystem (z. B. abweichende Kalkulationsmodelle, Iterationsverfahren oder Rundungsregeln) und Quantifizierung der zu erwartenden Abweichungen (z. B. maximale / durchschnittliche Abweichung) müssen diese Differenzen geeignet dokumentiert werden.

Aus all diesen Punkten entsteht eine fachliche Konzeption der Modellierung der Produkte und Tarife und der umzusetzenden Funktionalitäten im Zielsystem, die durch den Fachbereich abgenommen wird. In der Umsetzung werden Einstellungen von Produktdaten und Parametern vorgenommen und die Rechenkernfunktionalitäten erweitert sowie getestet.

### 3.1.2. Tarifumstellungen

Für jeden zu migrierenden Tarif ist abzuwägen, ob eine vollständige Implementierung im Zielsystem oder eine Tarifumstellung erfolgen soll. Die vollständige Implementierung ist üblicherweise mit hohen Aufwänden und damit Kosten verbunden. Des Weiteren erhöht sich mit jedem zusätzlichen Tarif im Zielsystem die Komplexität und damit der notwendige, langfristige Wartungsaufwand. Insbesondere bei Tarifen mit kleinen Beständen führt dies zu extrem hohen vertragsbezogenen Migrationskosten und folgenden Wartungsaufwänden.

Es kann daher angebracht sein, Tarife im Zielsystem nicht vollständig nachzubauen, sondern

- die Verträge auf „ähnliche“, bereits vorhandene Tarife abzubilden. Die Tarife werden dabei zusammengelegt.
- bestimmte Funktionalitäten eines Tarifes zu vereinfachen, um die Komplexität im Zielsystem zu verringern.

D. h. in beiden Konstellationen findet eine Tarifumstellung (mindestens) des Quelltarifes statt.

Für die dabei zu betrachtenden Aspekte sollen im Folgenden Hinweise gegeben werden.

Zunächst gelten bei Tarifumstellungen die mit den Versicherungsnehmern getroffenen Vertragsvereinbarungen in der Police und den AVBs unverändert weiter. Die Möglichkeiten zu Änderungen

dieser Vereinbarungen unterscheiden sich wesentlich zwischen reguliertem und dereguliertem Bestand:

- Für den regulierten Bestand existiert ein durch die BaFin genehmigter Geschäftsplan und Überschussgeschäftsplan. Möchte man an diesem Änderungen vornehmen, so ist ein Migrationsgeschäftsplan zu erstellen und von der BaFin genehmigen zu lassen. Auch Änderungen an den AVB können durch die BaFin genehmigt werden.
- Im deregulierten Bestand sind Änderungen an Vertragsinhalten nur mit Zustimmung des jeweiligen Kunden möglich.

Des Weiteren gelten die rechtlichen Regelungen (VVG, VAG, HGB, ...) unverändert. Insbesondere heißt dies, dass aus bilanzieller Sicht darauf zu achten ist, dass stets eine ausreichende Rückstellung gebildet wird. Hier sind beispielsweise für kleine Bestände auch Pauschalansätze möglich.

Es gibt unterschiedliche Herangehensweisen bei Tarifumstellungen:

- Bei einer externen Tarifumstellung wird der Quelltarif gesamthaft, d. h. auch in der externen Außendarstellung insbesondere gegenüber Kunden und BaFin, auf den Zieltarif umgestellt. Der Quelltarif hat damit nach der Umstellung keinen Bestand mehr. Es gelten nur noch die Regelungen für den Zieltarif. Die weitere Betrachtung des Quelltarifs beispielsweise in Geschäftsplänen oder im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration entfällt. Auch technisch gibt es den Quelltarif nicht mehr.

Bei einer externen Tarifumstellung muss eine aktive Kundeninformation stattfinden. Der Kunde wird über den neuen Tarif informiert. Zukünftige Informationen zum Quelltarif (z. B. Ausweis im Geschäftsbericht) entfallen, da es diesen nicht mehr gibt.

- Bei einer internen Tarifumstellung wird der Quelltarif ausschließlich technisch auf den Zieltarif umgestellt. Fachlich ist der Quelltarif weiterhin Teil des Gesamtbestandes und muss damit auch entsprechend weiter berücksichtigt werden. Der Kunde wird nicht über den neuen Tarif informiert. Bei der internen Tarifumstellung wird die Bezeichnung des Quelltarifs in der Kommunikation zum Kunden beibehalten. Daher ist die „alte“ Tarifbezeichnung am Vertrag technisch weiterhin zu führen. Des Weiteren wird der Quelltarif auch im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration<sup>5</sup> sowie im Geschäftsbericht weiterhin betrachtet, damit die Kunden die entsprechenden Vertragsinformationen finden können.

Bei einer Tarifumstellung müssen gewisse Rahmenbedingungen eingehalten werden, vgl. auch die Darstellung in Kapitel 2.2.1. Die nachfolgende Liste soll kurz auf wesentliche Aspekte eingehen, die in einer Analyse bedacht werden sollten:

- Beitrag  
Der (Zahl-)Beitrag des Kunden – sowohl der tariflich garantierte als auch der nach Überschussverrechnung – darf nicht steigen und sollte idealerweise konstant bleiben.
- Garantierte Versicherungsleistungen / Garantiewerte  
Durch Umstellung von Rechnungsgrundlagen wie Zins, Biometrie oder Kosten, aber auch durch Rundungsabweichungen oder geänderte Datenhaltung kann es zu geänderten Garantiewerten kommen. Bei einer Tarifumstellung muss sichergestellt werden, dass kein Kunde schlechter gestellt wird. Insbesondere dürfen Leistungen sowie bereits zugeteilte laufende Überschüsse nicht sinken. Der Erhalt der Garantiewerte kann über zusätzliche Migrationsparameter (Migrationsrabatte, ...), durch Zuführung von zusätzlichen Mitteln in das Deckungskapital oder Maximierung mit migrierten Garantiewerten (Rückkaufswerte, beitragsfreie Werte) gewährleistet werden.

<sup>5</sup> Sofern die Tarifumstellung wesentliche Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung hat (z. B. bei Umstellung des Zins) empfiehlt sich ggf. eine aktive Information des Kunden darüber.

- **Obligatorische Geschäftsvorfälle**  
Bei der Betrachtung der Schlechterstellung ist zu beachten, was den Kunden vertraglich zugesichert und in den Geschäftsplänen bzw. Mitteilungen nach § 143 VAG geregelt ist. In jedem Fall müssen planmäßige (zukünftige) Geschäftsvorfälle wie Dynamiken untersucht werden. Weiter ist insbesondere für Beitragsfreistellung und Rückkauf (Stornoabschläge, Mindestrückkaufswerte) darauf zu achten, dass keine Schlechterstellung gegenüber den zugesagten Garantiewerten erfolgt.
- **Tarifoptionen**  
Auch bei Tarifoptionen muss geprüft werden, dass zugesagte Versicherungsnehmer-Optionen weiter (dem Grunde und der Höhe nach) eingehalten werden können.
- **Vorgehen bei technischen Änderungen**  
Verfahren zu technischen Änderungen sind in der Regel in AVB, Geschäftsplänen o. ä. nicht detailliert beschrieben. Dies ermöglicht einen gewissen Handlungsspielraum hinsichtlich der aktuariellen Umsetzung. Dennoch ist zu prüfen, ob das Vorgehen der technischen Änderung auch mit der geplanten Tarifumstellung trägt.
- **Tarifgrenzen und Plausibilitäten**  
Hinsichtlich der Tarifgrenzen beispielsweise zu Eintrittsaltern, Dauern, Mindestversicherungssummen ist zu prüfen, ob diese nur während des Verkaufszeitraumes (z. B. zur Steuerung des Neugeschäftes) relevant waren oder weiterhin Relevanz haben (z. B. gesetzliche Altersgrenze in der bAV, Mindestversicherungssummen zum Schutz des Versicherungsnehmers vor zu hohen Kosten).
- **Überschussbeteiligung**  
Hinsichtlich der Überschussbeteiligung ist sicherzustellen, dass die Vereinbarungen zur Überschussverwendung und Überschussystematik (Zuteilungstermine, Bemessungsgrößen, Überschussarten, Schlussüberschussanwartschaften, Bewertungsreserven) eingehalten werden. Ggf. kann eine zusätzliche Sonderzuteilung eine Umstellung ermöglichen. Weiter sind ggf. vorhandene Koppelungsregeln in den Überschussgeschäftsplänen auf Einhaltung bzw. Anpassungsbedarf zu prüfen.  
Bei einer Tarifumstellung muss auch sichergestellt werden, dass der Kunde bezüglich der zukünftigen Überschussbeteiligung nicht (maßgeblich) schlechter gestellt ist. Dabei ist zu beachten, dass sich die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligungen erst durch zukünftige Deklarationen ergibt und sich daher noch ändern kann. Eine Betrachtung ausschließlich der aktuellen Deklaration ist im Allgemeinen nicht ausreichend.
- **Rechnungslegung**  
Die Zuordnung von Verträgen zum reguliertem bzw. dereguliertem Bestand ist obligatorisch und kann nicht geändert werden. Auch die Zuordnung zu Gewinnverbänden ist nicht ohne weiteres änderbar.
- **Provisionsregelungen**  
Um Vermittlervereinbarungen einhalten zu können, sollte zusätzlich geprüft werden, welche Provisionsregelungen zum Quelltarif bestanden und ob diese auch bei Umstellung auf den Zieltarif eingehalten werden können.
- **Steuerrecht**  
Dem Quelltarif kann ggf. eine andere steuerliche Behandlung zu Grunde liegen als dem Zieltarif. Sollte dies der Fall sein, muss sichergestellt werden, dass die steuerliche Behandlung des Vertrags weiterhin korrekt ist.

Eine Tarifumstellung, insbesondere im Rahmen von Tarifzusammenlegungen und -vereinfachungen, ist eine hilfreiche Methode um Aufwände im Migrationsprojekt, vor allem aber auch in der zu-

künftigen Verwaltung der Verträge über die Restlaufzeit zu sparen. Es lohnt sich daher immer wieder darüber nachzudenken, ob nicht (insbesondere bei Kleinstbeständen) Tarifumstellungen möglich sind. Bei der Umstellung eines Tarifes gibt es jedoch einige Restriktionen und sie erfordert eine detaillierte Analyse.

Durch die Tarifeinstellungen im Zielsystem entstehen übergreifende Anforderungen an Genehmigungs-, Dokumentations- und Kommunikationsprozesse – explizit bei durchgeführten Tarifumstellungen, ggf. aber auch bereits nur durch eine geänderte technische Bestandsführung und geänderte Rundungsvorschriften. Hierbei sind alle betroffenen Stakeholder geeignet einzubeziehen.

Die Akzeptanz der Abweichungen ist durch entscheidungsbefugte Gremien (i. d. R. unter Beteiligung des Verantwortlichen Aktuars) festzulegen. Dazu müssen i. d. R. die quantitativen und qualitativen Auswirkungen zusammengestellt und bewertet werden.

Neben der Dokumentation ist es wichtig, die Auswirkungen anderen Projektbeteiligten (insbesondere den Teams zum aktuariellen Controlling und Test) zur Kenntnis zu geben.

### **3.2. Datenanalyse, -vorbereitung und -mapping**

In der produktiven Migration sind die konkreten Vertragsdaten so zu übernehmen, dass im Zielsystem ein korrekter, konsistenter Vertrag bzw. Vertragsstand hergestellt ist. Ausgehend vom Zielsystem definiert man den notwendigen Datenhaushalt im Zielsystem. Der Fokus liegt dabei darauf, wie ein Vertrag im Zielsystem aussehen muss, damit eine korrekte (zukünftige) Verarbeitung sichergestellt ist. Die Übernahme der Daten erfolgt dann mittels Transformationsregeln zu allen erforderlichen Attributen im Zielsystem. Diese können unterschiedlich komplex sein. Neben der 1:1-Übernahme, Umschlüsselungen bzw. Änderungen im Datentyp sind meist auch komplexe Regeln erforderlich, die strukturelle Unterschiede in den Datenstrukturen der beiden Systeme abbilden. Dabei kann sich herausstellen, dass Daten zu ergänzen sind oder im Zielsystem nicht mehr benötigt werden.

In diesem Teilprozess besteht die Kernaufgabe darin, die relevanten für die Migration notwendigen versicherungstechnischen Daten zu identifizieren, deren Qualität zu prüfen und eine Abbildung dieser Daten auf die versicherungstechnischen Daten des Zielsystems zu beschreiben. Dabei werden hier nur Vertragsdaten betrachtet. Die Festlegungen für Produkt-/Tarifdaten sind Bestandteil des Tarifmappings. Des Weiteren sollte eine einfache Verwaltbarkeit im Zielsystem verfolgt werden.

#### **3.2.1. Datenanalyse des zu migrierenden Bestandes**

Der gesamte zu migrierende Bestand sollte in homogene Teilbestände aufgeteilt und im weiteren Vorgehen je Teilbestand betrachtet werden. Für die Clusterung sind insbesondere Kriterien zu beachten, die im Zielsystem strukturell verschiedene Verarbeitungen nach sich ziehen. Beispiele für diese Kriterien sind:

- *Produktvarianten*: Rentenversicherung, Risikoversicherung etc.
- *Tarifkalkulationstyp*: klassisch-konventionelle bzw. fondsgebundene Tarife
- *Zustand der Verträge*: beitragspflichtige, beitragsfreie bzw. leistungspflichtige Verträge

Dabei ist auch zu beachten, dass die zu migrierenden Daten einen Datenbankabzug zu einem bestimmten fixen Zeitpunkt darstellen. Da der Migrationsprozess einige Monate in Anspruch nehmen kann, ist auf die Fortschreibung der Verträge ein besonderes Augenmerk zu legen und zu prüfen, ob z. B. neue Konstellationen hinzugekommen sind.

Nach Clusterbildung gemäß den gewählten Kriterien folgt die weitere Analyse der Daten. Dabei gilt es festzustellen, ob alle benötigten Informationen im Quellsystem vorliegen bzw. dort abgeleitet werden können und wie die Güte dieser Daten ist. Ebenfalls ist hier auf Besonderheiten in den Teilbeständen zu achten, die wiederum Auswirkungen auf die zu migrierenden Daten haben können.

In Abhängigkeit vom Tarif und unter Beachtung der Datenstruktur des Zielsystems sollte der Fokus bei der Datenanalyse auf den beschreibenden Vertragsdaten liegen. Zu diesen zählen z. B. Termine, Beitrag(-struktur), Leistung(-struktur) und personenbezogene Daten (Geburtsdatum, Geschlecht, persönliche Risikofaktoren). Gegebenenfalls können diese auch als Kriterien für die Bildung der Teilbestände herangezogen werden. Als Hilfestellung können folgende Punkte dienen:

- Prüfung der Homogenität des Teilbestandes bzw. Suche nach „Ausreißern“ mittels einfacher Plausibilisierung, wie z. B.:
  5. Höherer Beitrag → höhere Leistung
  6. Kürzere Laufzeit → höherer Beitrag
- Identifikation der „Repräsentanten“ der Teilbestände, z. B. auch für spätere Tests
- Besonderheiten der Teilbestände: Beitragszusage bzw. Leistungszusage; zusätzliche Leistungsversprechen wie einmalige Auszahlungen bzw. Todesfallleistungen; ...

Zusammenfassend muss eine hinreichende Qualität sowie Vollständigkeit der betrachteten Daten sichergestellt werden.

Zusätzlich zu der fachlichen Datenanalyse darf die technische Qualität der Daten nicht unterschätzt werden. Je nach Datenhaltungssystem sowie Software für den Datentransport sollten die technischen Besonderheiten beachtet werden, wie z. B.:

- Punkt- bzw. Kommatrennung der Dezimalzahlen,
- Formate von Daten und Zahlen,
- Rundungs- und Darstellungsvorschriften der jeweiligen Software.

### 3.2.2. Datenmapping

Beim Datenmapping sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Zu betrachten sind nur die Datenelemente des Zielsystems, welche für die Migration des entsprechenden Teilbestandes relevant sind. Im Zielsystem ableitbare Größen können nach Abschluss der Migration berechnet werden.
- Die Zuordnung der Datenelemente des Migrationsbestandes zu den Datenelementen des Zielsystems sollte nachvollziehbar und redundanzfrei sein.
- Vereinfachungen an den Daten des Migrationsbestandes sollten insoweit durchgeführt werden, solange keine gesetzlichen, vertraglichen, strukturellen und prozesstechnischen Widersprüche bestehen. Beispielsweise können mehrere Bausteine verschmolzen und somit der Migrationsbestand verringert werden.

### 3.2.3. Eingabe- und Ausgabeparameter

Aus den vorhandenen Daten der zu migrierenden (Teil-) Bestände müssen Eingabe- und Ausgabeparameter für den Migrations-Geschäftsvorfall festgelegt werden. Diese Festlegung orientiert sich in den meisten Fällen an den oben erwähnten Besonderheiten des (Teil-) Bestandes. Die meisten beschreibenden Vertragsdaten werden als Eingabeparameter benötigt. Hinzu kommen ggf. auch veränderliche Vertragsdaten, wie Deckungskapital oder Fondsguthaben.

Es ist angeraten mehrere Testmigrationen durchzuführen. Dabei könnten die ersten Testmigrationen anhand eines ausgewählten repräsentativen Testbestandes erfolgen. Hierdurch können die Akzeptanzgrenzen für die Prüfgrößen ggf. justiert werden sowie ggf. notwendige Anpassungen der Testkriterien erfolgen.

## 3.3. Migrationsverfahren

In diesem Abschnitt wird die grundsätzliche Vorgehensweise beschrieben, wie der eigentliche versicherungstechnische Zugang eines Lebensversicherungsvertrags in das Zielsystem erfolgen kann. Das Ziel dieses Abschnittes ist es, ein grundlegendes Verständnis und eine Übersicht der

verwendeten Verfahren zu geben, um diesen Schritt in den Migrationsprozess einordnen zu können.

### 3.3.1. Voraussetzungen und Abgrenzungen

Für den Migrationszugang wird insbesondere vorausgesetzt, dass

- die zur Berechnung erforderlichen Tarife und deren Funktionalitäten im Zielsystem umgesetzt sind und
- die für die Kalkulation erforderlichen Bestandsdaten (inkl. anrechenbarer Werte) aus dem Quellsystem gemappt sind.

Detailaspekte hierbei wie

- Überschüsse, insb. Beitragsverrechnung,
- Unterscheidung in Haupt- und Zusatzversicherungen,
- Erhöhungen oder Dynamiken,
- Ratenzuschläge, Rabatte oder Risikozuschläge

werden in diesem Abschnitt vereinfachend nicht betrachtet und es wird nachfolgend von „dem Beitrag“ ausgegangen.

### 3.3.2. Migrationsstichtag und Migrationstermin

Üblicherweise werden keine historischen Vertragszustände migriert, sondern es wird der aktuelle, zum Migrationsstichtag gültige Vertragsstand übernommen. Das bedeutet auch, dass keine abgegangenen oder abgelaufenen Verträge (oder darin enthaltene abgegangene oder abgelaufene Zusatzversicherungen) migriert werden.

Für die Migration sind mehrere Termine relevant, üblicherweise der Migrationsstichtag und der Migrationstermin. Als Migrationsstichtag bezeichnet man den vertragsindividuellen Termin, zu dem ein Vertrag funktional im Zielsystem durch die Migration angelegt wird. Die Wahl des Migrationsstichtags hängt von der konkreten Tarif-, Vertrags- und Zeitmodellkonstellation ab. Der Termin, zu dem die Migration konkret durchgeführt wird, bezeichnet man als Migrationstermin. Im Allgemeinen liegt der Migrationsstichtag zeitlich vor dem Migrationstermin.

Eine besondere Herausforderung, die sich aus diesem Ansatz ergibt, ist, wie auf Historien zugegriffen werden kann bzw. wie diese archiviert werden und wie rückwirkende Vertragsänderungen, z. B. weit in die Vergangenheit reichende BU-Anerkennungen, oder Auskünfte, z. B. beim Versorgungsausgleich, auf alten Zuständen erfolgen können.

### 3.3.3. Zugangsfunktionalität

Eine wesentliche Forderung für die Übernahme in das Zielsystem ist, dass sich Leistungen, Beiträge und Deckungskapitale des Kunden nicht unangemessen ändern.

Nachfolgend betrachten wir den versicherungstechnischen Zugang im Zielsystem:

Der Zugang im Zielsystem ist vergleichbar mit einer Policierung, bei der zusätzlich noch vorhandene sogenannte anrechenbare Werte berücksichtigt werden. Dies ist eine typische Vorgehensweise bei klassisch kalkulierten Verträgen oder Vertragsteilen.

#### *Beitragspflichtige klassische Verträge*

Es erfolgt eine Berechnung unter

- Leistungsvorgabe und dem zum Migrationsstichtag vorhandenen Deckungskapital (weitere anrechenbare Werte wie anrechenbare Abschlusskosten werden hier nicht weiter betrachtet) und hieraus wird der Beitrag des Zielsystems ermittelt und mit dem Beitrag des Quellsystems verglichen oder

- Beitrags- und Leistungsvorgabe und hieraus wird das benötigte Deckungskapital im Zielsystem ermittelt und mit dem Deckungskapital des Quellsystems verglichen.

Treten nun im Zielsystem durch unterschiedliche Berechnungsverfahren oder Tarifharmonisierungen Abweichungen auf, dann werden diese üblicherweise entweder

- als Beitragskorrektur so mitgeführt, dass der Beitrag unverändert bleibt oder
- als Deckungskapitalkorrektur behandelt (Auffüllung oder Absenkung).

Grenzen für mögliche Korrekturen und Abweichungen werden im aktuariellen Controlling festgelegt und geprüft, da nur geringe Korrekturen akzeptabel sind. Insbesondere das Absenken des Deckungskapitals ist nur in sehr geringem Umfang möglich, da das Deckungskapital häufig Bezugsgröße für abgeleitete Werte wie Rückkaufswerte und Überschusszuteilungen ist. Gleichzeitig ist eine zu große Auffüllung des Deckungskapitals mit Blick auf eine mögliche Schädigung des Versichertenkollektivs zu begründen.

Neben den beschriebenen Maßnahmen sind auch Mischformen von Korrekturmaßnahmen wie eine Beitragskorrektur bis zu einem maximalen Betrag und darüber hinaus eine Deckungskapitalkorrektur oder eine Leistungsanhebung denkbar.

#### *Beitragsfreie klassische Verträge*

Auf Basis der vorgegebenen Leistung wird das entsprechende Deckungskapital berechnet und mit dem anrechenbaren Deckungskapital abgeglichen:

- Ist das berechnete Deckungskapital größer als das anrechenbare Deckungskapital (und innerhalb von definierten Toleranzgrenzen), dann wird dieses üblicherweise weiterverwendet und übernommen.
- Ist das berechnete Deckungskapital kleiner als das anrechenbare Deckungskapital (und innerhalb von definierten Toleranzgrenzen), dann stellt sich die Frage, wie mit dem freiwerdenden Deckungskapital umgegangen wird. Möglich sind

7. Erhöhung der Leistung
8. Weiterführung des geringeren Deckungskapitals (bei geeigneten niedrigen Toleranzgrenzen)
9. Künstliche Erhöhung des Deckungskapitals durch fiktive Verwaltungskostensätze

Hierbei sind Folgeeffekte zu beachten. Beispielsweise kann ein Weiterführen eines geringeren Deckungskapitals unerwünschte Auswirkungen auf die Garantiewerte haben.

#### *Fondsverträge*

Bei Fondsverträgen werden üblicherweise die zum Migrationsstichtag vorhandenen Fondsanteile, der Beitrag und die Leistungen übernommen und auf dieser Basis im Rahmen weiterer Fortschreibungen eine Beitragszerlegung durchgeführt. Mögliche Abweichungen in der Beitragszerlegung zwischen Quell- und Zielsystem werden im aktuariellen Controlling geprüft.

### **3.3.4. Garantiewerte**

Dem Kunden garantierte Werte müssen nach der Migration mindestens gehalten werden.

Bezugsgröße für die Garantiewerte ist das Deckungskapital. Im Rahmen des Migrationszugangs und des aktuariellen Controllings wird sichergestellt, dass Abweichungen im Deckungskapital im tolerablen Bereich liegen. Dennoch kann es durch Tarifvereinfachungen, andere Berechnungsverfahren oder Tarifharmonisierungen zu Abweichungen im Deckungskapital und in der Folge in den Garantiewerten kommen.

Deshalb werden Garantiewertverläufe aus dem Quellsystem übertragen und im Zielsystem bei den jeweiligen Berechnungen berücksichtigt.

Es handelt sich üblicherweise um folgende Werte:

- Leistungen
- Beiträge
- Rückkaufswerte
- Beitragsfreie Summen
- Beitragsfreie Restrenten
- Rentenfaktoren

Bei einer Übertragung der Garantiewertverläufe ist zu klären, auf welcher Vertragsebene (Vertrag, Haupt- oder Zusatzversicherungen, Dynamiken oder Erhöhungen) die Garantiewerte aus dem Quellsystem bereitgestellt werden können und wie das Zielsystem diese bspw. bei einem Rückkauf, einer Beitragsfreistellung oder beim Rentenübergang berücksichtigt.

Im Falle einer technischen Vertragsänderung wie z. B. einem Teilrückkauf oder einer Entnahme sind die vom Quellsystem übertragenen Garantiewerte nicht mehr relevant.

### **3.4. Geschäftsvorfälle im Zielsystem**

#### **3.4.1. Definition**

Ein Geschäftsvorfall ist ein zu einem Versicherungsvertrag gehörender Bearbeitungsschritt. Gesamthaft beschreiben Geschäftsvorfälle sämtliche Veränderungen über die gesamte Lebenszeit eines Vertrags, d. h. beginnend mit Neuanlage und Policierung über beispielsweise beitragsverändernde Sachverhalte oder dem Eintritt eines Leistungsfalls bis hin zum finalen Ablauf.

Dies umfasst nicht nur die Betrachtung, welche Schriftstücke mit welchen versicherungsmathematischen Werten dem Versicherungsnehmer übermittelt werden, sondern ebenso die korrekte Ansteuerung von Ex- und Inkassosystemen, die adäquate Behandlung in der versicherungstechnischen Rechnungslegung u. ä.

#### **3.4.2. Mögliche Unterscheidungen von Geschäftsvorfällen**

Die Vielzahl an möglichen Geschäftsvorfällen in der Lebensversicherung lässt sich in zwei übergeordnete Dimensionen einordnen. Diese etablierte, gemeinsame Sprache erleichtert sowohl die Überlegungen zur Planung der Umsetzung als auch das Verständnis und die Kommunikation unter den Projektbeteiligten.

Eine erste Unterscheidung betrifft planmäßige bzw. außerplanmäßige Geschäftsvorfälle. Dieses Begriffspaar differenziert danach, ob der Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles bereits im Vorfeld grundsätzlich bekannt ist oder nicht. Typische Beispiele sind die Überschussverwendung zum Jahrestag der Versicherung (planmäßig) und der Eintritt des Leistungsfalls (außerplanmäßig). Eine zweite Unterscheidung betrifft die gedankliche Trennung zwischen technischen und juristischen Änderungen. Während bei technischen Änderungen Beitrag oder Leistung bzw. das Zusammenspiel zwischen beiden Größen verändert wird, z. B. im Rahmen einer Beitragsfreistellung, betreffen juristische Änderungen keine mathematischen Vorgänge im engeren Sinn. Beispiele dafür sind Adressänderungen oder Veränderungen von Bezugsrechten bei Leistungsauslösern, soweit die versicherungsmathematische Kalkulation nicht darauf beruht.

Eine weitere mögliche Differenzierung, gerade in Hinblick auf Migrationen, berücksichtigt, ob die Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles in einem Schritt ausgeführt oder über einen potenziell längeren Zeitraum schwebend und somit nicht zeitnah abgeschlossen sein wird.

### 3.4.3. Informationsquellen zu Geschäftsvorfällen

Insbesondere die zu den einzelnen Tarifen gehörenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind wichtige Grundlagen für die Erstellung einer ersten Übersicht zu den im Zielsystem umzusetzenden Geschäftsvorfällen. Gerade die dort aufgeführten gegenseitigen Rechte und Pflichten definieren einen Mindestumfang der umzusetzenden Geschäftsvorfälle. Deren mathematische Vorschriften sind regelmäßig in Geschäftsplänen und der Aufsicht angezeigten Informationen zu finden.

Eine Übersicht zur Häufigkeit der Geschäftsvorfälle im Quellsystem hilft, in einem ersten Schritt eine Priorisierung der Umsetzung vornehmen zu können. Hierbei sollte auch das aktuelle Mengengerüst der Verträge im Bestand berücksichtigt werden. In der Regel können auf diese Weise Geschäftsvorfälle identifiziert werden, die mangels Bestands nicht mehr relevant sind.

### 3.4.4. Praktische Fragestellungen im Kontext einer Migration

Im Rahmen einer Migration muss zwingend die weitere Bearbeitung des Bestands im Zielsystem sichergestellt sein. Was genau dabei im Detail zu beachten ist, hängt maßgeblich von den Möglichkeiten und Eigenschaften des Zielsystems ab. Nicht zu vernachlässigen sind in der Praxis aber auch die Eigenschaften des versicherten Bestands sowie der bisherigen Abbildung im Quellsystem. Zentrale Fragestellungen dabei sind:

Bei der Umsetzung im Zielsystem ist es keinesfalls erforderlich, das Quellsystem und dessen Geschäftsvorfallimplementierungen zu replizieren. Stattdessen können und sollten auch aktuariell vorhandene Freiheiten im Zielsystem unternehmensindividuell genutzt werden: Häufig vorkommende Vertragsbearbeitungen sollten nach der Migration bevorzugt nicht aufwendiger sein als zuvor im Quellsystem und deshalb effizient unter Ausnutzung der Stärken des Zielsystems umgesetzt werden. Je seltener dagegen einzelne Geschäftsvorfälle zu bearbeiten sein werden, desto erstrebenswerter ist es, bei der Umsetzung Implementierungsaufwand einzusparen und dafür Mehraufwand bei der späteren Sachbearbeitung in Kauf zu nehmen.

In Quell- und Zielsystem ähnlich klingende oder auch gleichnamige Geschäftsvorfälle müssen zunächst nicht zwingend fachlich in allen Details übereinstimmen. Daher ist es empfehlenswert, die versicherungstechnischen Werte in beiden Systemen vergleichend zu betrachten, um, sofern erforderlich, die Gleichwertigkeit der Implementierung nachweisen zu können. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass Quell- und Zielsystem in jeder Hinsicht Geschäftsvorfälle gleich oder hochgradig gleichartig berechnen müssen. Jenseits der in Geschäftsplänen und Informationen an die Aufsicht dargelegten Formelwerke ergeben sich im Rahmen einer Migration oft auch wertvolle Freiheitsgrade, die gerade in Hinblick auf effiziente Umsetzungen vorteilhaft genutzt werden können. Zum Beispiel ist die Änderung der Berechnungsmethodik von technischen Änderungen hinsichtlich der Kalkulationsmethodik (Deckungskapitalvergleich, konstruktive Neuberechnung) häufig möglich.

Für einige Geschäftsvorfälle ist der häufig auftretende Bruch zwischen den Verwaltungssystemen eine Herausforderung. Sowohl rückwirkende Änderungen als auch eigentlich autarke Geschäftsvorfälle, die jedoch Informationen über frühere Vertragszustände benötigen, können auf die nur im abzulösenden Quellsystem vorhandene Vertragshistorie angewiesen sein, z. B. die Reaktivierung bestehender Leistungsfälle in der Berufsunfähigkeitsversicherung. Diese Problematik sollte im Rahmen der Migration frühzeitig untersucht und Lösungsstrategien zum damit verbundenen Umgang im Zielsystem bereitgestellt werden.

Wenn sich zwischen Quell- und Zielsystem Abweichungen ergeben, können diese durch verschiedene Mechanismen behandelt werden, vgl. dazu auch den vorangehenden Abschnitt 3.3. Wie auch immer diese Entscheidungen ausfallen werden, so sollten sie immer auch auf ihre Wechselwirkungen im Zusammenspiel mit Geschäftsvorfällen beleuchtet werden. Dabei sind eventuell vorhandene Garantiewertvektoren bei der Bearbeitung des Geschäftsvorfalles einerseits zu berücksichtigen (z. B. bei der Höhe des Rückkaufswerts), andererseits sind in der Folge der Bearbeitung ggf. Ausgleichsattribute anzupassen oder auch vollständig zu verwerfen.

## 3.5. Aktuarielles Migrationscontrolling

### 3.5.1. Zielsetzung

Das aktuarielle Controlling weist die Korrektheit der Migration nach. Durch die Migration in ein anderes Bestandsführungssystem darf kein Kunde hinsichtlich seiner garantierten Werte schlechter gestellt werden (Schlechterstellungsverbot). Gleichzeitig ist sicherzustellen, keine Kunden bzw. keine Kundengruppe zu Lasten des Kollektivs signifikant besser zu stellen.

Dazu werden ausgewählte aktuariell relevante Werte des Quellsystems mit den entsprechenden Werten des Zielsystems zu festgelegten Zeitpunkten verglichen.

Werte und Zeitpunkte müssen so bestimmt werden, dass dieser Vergleich den Schluss zulässt: Die Verträge sind korrekt migriert und werden sich auch im weiteren Vertragsverlauf im Zielsystem korrekt weiterentwickeln.

Bleibt die Struktur der Berechnungen und die Logik der Datenführung erhalten, und sind Tarifeinstellungen und Transformation ausreichend getestet, so sagt die aktuarielle Erfahrung, dass eine Übereinstimmung zum Zeitpunkt der (Migrations-)Policierung und nach einem genügend langen Fortschreibungsintervall genügt, um im Regelfall die dauerhafte Übereinstimmung nachzuweisen. Brüche im Vertrag (Ablauf von Zahlungsdauern, Wegfall von Stornoabschlägen, etc.) können je nach Risikoabwägung zusätzlich betrachtet werden.

Vor dem Start des Controllings müssen die Umsetzung sowie der Test für das Mapping der Zieltarife, die Transformation der Vertragsdaten sowie die Migrationstarifizierung/-policierung erfolgreich abgeschlossen sein.

Für das Controlling werden zunächst sogenannte Controllingwerte definiert. Diese teilen sich in zwei Klassen auf:

- *Prüfwerte* sind relevant für die Freigabe der Migration. Erreichen sie nicht die gewünschte Qualität, so müssen die betroffenen Verträge einzeln betrachtet und gesondert behandelt werden.
- *Analysewerte* sind nicht relevant für die Freigabe der Migration. Sie unterstützen lediglich die Analyse der Prüfwerte und die Einschätzung der Qualität der Migration im Allgemeinen.

Beispiele für mögliche Prüfwerte sind der vom Kunden zu zahlende Beitrag (nach Beitragsverrechnung), die Fondsanteile oder die tariflich garantierten Leistungen.

Beispiele für Analysewerte können dem Kunden nicht genannte Beiträge auf Vertragsteil- oder Bausteinebene, die Zinszusatzreserve oder die monatliche Verwaltungskostenentnahme sein.

Die Frage, ob ein Wert als Prüf- oder Analysewert betrachtet werden soll, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Sie hängt vom zu migrierenden Bestand, der Auswahl der Controlling-Zeitpunkte sowie den Anforderungen von internen und externen Stakeholdern ab.

Für jeden Controllingwert werden auch die zu prüfenden Zeitpunkte festgelegt. Das können je nach Art des Wertes einer oder mehrere sein, aber auch eine ganze Verlaufsreihe kann für bestimmte Werte sinnvoll sein. Wichtige Termine sind der Wirksamkeits- und der Durchführungstermin der Migration, aber auch Bilanzstichtage oder Jahrestage bis hin zum Ablauftermin kommen infrage.

Prüf- und Analysewerte können auf verschiedenen Ebenen, z. B. auf Vertrags-, Vertragsteil- oder Bausteinebene definiert werden. Diese Entscheidung richtet sich nach der Art des Wertes, aber auch nach der Abbildungsart im Quell- und Zielsystem.

Die konkrete Ausgestaltung der für das Controlling zu prüfenden Werte und Zeitpunkte ist für jede Migration bzw. für jeden Teilbestand abzustimmen.

Die Prüfwerte müssen geeignet sein, die Charakteristiken und Besonderheiten des spezifischen Bestandes zu prüfen. Besonderheiten ergeben sich (unter anderem) aus

- den betrachteten Risiken/Tarifen (Fondsguthaben, Risikozuschläge, Überschussverwendungen, Zusatzleistungen als Zusatzversicherung oder Kennzeichen, Beitragsrückgewähr treten tarifspezifisch auf),
- bekannten Besonderheiten im Quellsystem (nicht oder näherungsweise umgesetzte Eigenschaften, zweifelhafte Datenqualität, fehlerhaft umgesetzte Verfahren, ...),
- dem Kunden gegebene Garantien bzw. konkrete Zahlen, die dem Kunden im vertraglichen Kontext genannt worden sind,
- strukturelle Eingriffe im Rahmen der Migration (Aufteilung oder Verschmelzung von Einheiten) sowie
- Tarifzusammenlegungen oder -vereinfachungen im Rahmen der Migration.

Eine Unterscheidung in Vertragswerte und Bonuswerte ist in der Regel nötig; ob die Werte für die gesamten Risiken (Vertragsteile) gemeinsam oder für Erhöhungen getrennt untersucht werden, muss individuell entschieden werden.

Üblicherweise ist das Controlling mit einem intensiven Berichtswesen verbunden, das kurz vor einer produktiven Migration zunehmend von fachfremden Kreisen hinterfragt wird. Damit verursacht jeder Prüfwert einen erheblichen Aufwand (Berichte erstellen, Werte verifizieren, Rückfragen beantworten).

Damit die Prüfung im Rahmen des Controllings stattfinden kann, müssen die Werte einzelvertraglich sowohl für das Quell- als auch für das Zielsystem bereitgestellt werden. Das kann insbesondere für das abzulösende Quellsystem eine Herausforderung darstellen, da nicht alle derartigen Werte im Bestandsführungssystem abgelegt sind, sondern nur bei Bedarf berechnet wurden. Noch schwieriger ist es, wenn die Berechnung eines Wertes im Quellsystem gar nicht vorgesehen war.

Neben der Nutzung von Extraktion aus Dokumenten<sup>6</sup> kann auch die Bedienung von vorhandenen Berechnungsaufrufen infrage kommen. Allerdings ist es auch möglich, dass eine „Nachprogrammierung“ von Prüfwerten erforderlich ist, wenn beispielsweise im Altsystem die Berechnung der Garantiewerte nur im Briefschreibungsprogramm erfolgt.

Bevor ein Vergleich starten kann, müssen die Werte des Quell- und des Zielsystems auf die gleiche Struktur gebracht werden. Je nach Logik der Systeme müssen Vertrags- oder Vertragsteil-Zusammenlegungen und -Aufsplittungen entsprechend berücksichtigt werden.

### **3.5.2. Abweichungsanalyse im Controllingprozess**

Ziel des Controllings ist es, die dauerhafte Korrektheit der migrierten Verträge sicherzustellen. Dafür müssen „wesentliche“ von „unwesentlichen“ Abweichungen unterschieden werden.

Diese Unterscheidung wird durch Toleranzgrenzen ermöglicht: Für jeden Wert bzw. Wertetyp werden Toleranzgrenzen festgelegt, in deren Rahmen Abweichungen ohne weitere Analysen akzeptiert werden können.

Positive und negative Abweichungen haben unterschiedliche Auswirkungen insbesondere gegenüber dem Kunden. Zum Beispiel dürfen Beiträge nicht steigen und Versicherungsleistungen nicht sinken. Aus diesem Grund werden obere und untere Toleranzgrenzen und die daraus resultierenden Abweichungen separat betrachtet.

---

<sup>6</sup> siehe auch Artikel „Warum sind Garantiewerte wichtig in der Migration?“ (Gudrun Bode, Christian Jastroch, Christoph Gillißen) in Der Aktuar 04.2022

Die Toleranzgrenzen können (und sollten) absolut und relativ festgelegt werden. Bewährt hat sich ein Ansatz, bei dem eine „moderate“ absolute Toleranz vorgegeben wird, die in jedem Fall eingehalten werden muss. Zusätzlich werden „niedrige“ absolute und relative Toleranzen vorgegeben, von denen eine eingehalten werden muss.

Dieses Vorgehen verhindert, dass unwesentliche Kleinabweichungen als Toleranzverletzung ausgewiesen werden.

Die Festlegung der Toleranzstruktur sollte frühzeitig erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung der Grenzen für untere oder obere Abweichungen ist Teil des Controllingprozesses. Werden sie zu Beginn der Projektphase zu großzügig festgelegt, so werden eventuell systematische Fehler der Tarifabbildung oder des Mapping übersehen. Erfolgt eine umfangreiche Analyse bei sehr engen Toleranzgrenzen, erhöht sich der Aufwand überproportional zum dadurch erreichten Nutzen. Die finale Festlegung der Toleranzen muss rechtzeitig vor der Migration mit der BaFin abgestimmt werden.

Ziel der Festlegung von vernünftigen Toleranzgrenzen ist nicht, dass alle Werte zum Zeitpunkt der produktiven Migration innerhalb dieser liegen. Vielmehr müssen alle Toleranzverletzungen erklärbar sein. Die Analyse der Toleranzverletzungen und deren Dokumentation ist wesentlicher Aufgabebereich der Aktuarien bei einer Migration.

Zur Einschätzung der aktuariellen Migrationsauswirkungen über den Einzelvertrag hinaus ist eine Kumulierung der positiven und negativen Abweichungen über Teilbestände (Tarife/Produkte) sinnvoll. Bei der Saldierung der positiven und negativen Abweichungen gehen relevante Informationen verloren.

Im Projektverlauf auftretende Toleranzverletzungen können verschiedene Ursachen haben, die dann auch unterschiedliche Aktivitäten nach sich ziehen.

Beispiele:

- Fehler/Missverständnisse beim Erstellen der Prüfwerte  
→ Anpassung der Prüfwertlieferung
- Tarifabbildung entspricht nicht den Vorgaben  
→ Anpassung der Tarifeinstellung im Zielsystem
- Vertragsdaten sind nicht korrekt belegt worden  
→ Anpassung beim Datenmapping
- Bewusste Änderungen der Tarifabbildung (z. B. unterschiedliche Rundungsvorschriften) im Rahmen der Migration  
→ Ausweis von akzeptierten Abweichungen

Das Akzeptieren einer Abweichung macht es bisweilen erforderlich, dass dem Vertrag Geld zugeschossen wird. Auch hier muss zwischen Analyseaufwand und Zuschussbetrag abgewogen werden.

Wichtig ist, dass bei der Freigabe einer produktiven Migration in das aufnehmende Bestandführungssystem alle Abweichungen außerhalb der Toleranzen analysiert, erklärt und akzeptiert sind. Dies kann sich zur Dokumentation in einem aktuariellen Freigabeprotokoll wiederfinden.

Um das Controlling für die produktive Freigabe gut vorzubereiten, sollten die Informationen aus den Prüfläufen während des Projektes konserviert werden. Dafür kommen verschiedene Vorgehensweisen infrage. Hier zwei Beispiele:

- *Speicherung von erklärten akzeptierten Abweichungen:* Pro Vertrag, Prüfwert und Zeitpunkt kann die jeweilige Abweichungshöhe (und evtl. der Abweichungsgrund) abgespeichert werden, wenn diese dem Grunde und der Höhe nach akzeptiert ist. Bei einem erneuten Controllinglauf wird die Höhe der „bekannten“ Abweichung berücksichtigt und nicht mehr als

Toleranzverletzung gekennzeichnet. Hier werden also die ausgewiesenen Toleranzverletzungen reduziert.

- *Festlegung von Clustern von Eigenschaften/Ausprägungen für Gründe der Toleranzverletzung:* Nach dem eigentlichen Controllinglauf werden die Toleranzverletzungen einzelvertraglich oder aufgrund einer Systematik (z. B. Abweichungen bei einer bestimmten Tarifausprägung mit einer bestimmten Überschussverwendung und ab einem bestimmten Eintrittsalter) untersucht und deren Akzeptanz abgestimmt. Diese gewonnenen Untersuchungsergebnisse fließen in (weitestgehende) automatisierte Auswertungen ein, die nach jedem Controllinglauf durchgeführt werden können. Bei diesem Ansatz werden die nicht akzeptierten Toleranzverletzungen reduziert.

Schon innerhalb des Migrationsprojektes muss im Blick behalten werden, wie sich die produktive Migration auf die Bilanz des Migrationsjahres auswirken wird. In der Regel muss die Veränderung, die in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz auf die Migration oder die Umstellung von Verfahren aufgrund der Migration zurückzuführen ist, gesondert erklärt werden.

Zum Teil kann dies durch weiter oben beschriebene Ansätze erfolgen.

Ein komfortabler, wenn auch durchaus aufwendiger Ansatz ist der direkte Bilanzvergleich. Dazu werden im Quellsystem vor und nach der Migration Bilanzen über einen definierten Zeitraum (z. B. Bilanzjahr der Migration) gefahren. Die Differenz dieser beiden Läufe stellt die Wirkung der Migration im Quellsystem dar. Ebenso wird im Zielsystem verfahren, sodass man auch da die Wirkung der Migration im Zielsystem durch Saldierung erhält. Diese beiden Differenzwerte können nun miteinander verglichen werden. So wird ersichtlich, welche Auswirkung die Migration auf die Daten der Rechnungslegung hat. Die Analyse kann neben den Daten der externen auch die der internen Rechnungslegung umfassen.

Auch hier hängt die Entscheidung, ob derartige Prüfungen Teile des (nachgelagerten) Controllings sein sollen, von verschiedenen Faktoren ab. Zu nennen sind dabei ebenfalls die Kosten-/Nutzen-Abwägung, aber auch die Frage, ob eine „Probabilanz in die Zukunft“ im Quell- und Zielsystem überhaupt mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Der Vorteil einer automatisierten Prüfung liegt hier in einer umfassenden Vorbereitung der Bilanztätigkeiten und einer deutlich gesteigerten Auskunftsfähigkeit gegenüber Wirtschaftsprüfern und Aufsicht.